

ISSN 0930-6420

Forum

2 1988  
2,50 DM

# Recht

## Neues zu Justiz & Gesellschaft



Schwerpunkt:  
§218  
und  
Beratungs-  
gesetz

Annete Springmeier, Heidi Schmidt Carola Puder, Helmut Pollähne <b>Über die unablässigen Versuche, Frauen die Abtreibung auszutreiben</b>	<b>248</b>
<b>»... zur Eindämmung der Abtreibungsseuche!«</b>	<b>253</b>
Karl F. Schumann <b>Die Rolle des Strafrechts bei der Stabilisierung von Moral</b>	<b>254</b>
<b>Die Geschichte des Abtreibungsverbot</b>	<b>258</b>
Sylvia Hebisch <b>Das »Beratungs«-Gesetz: Frauenfeindliche Heuchelei</b>	<b>259</b>
<b>Adressen, Materialien zu §218</b>	<b>260</b>
<b>Verrechtlichung der Entrechung</b> Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«	<b>261</b>
<b>Kurzberichte</b> Beschränkung der Zulassung zum Referendardienst (Neo)faschisten »einspruch.« – die Wiedergeburt Böses Erwachen mit 'Emes-Sonochron'	<b>265</b>
<b>Rezensionen</b>	<b>268</b>
<b>Materialien</b>	<b>270</b>
<b>Zeitschriftenrundschau</b>	<b>271</b>

**Forum  
Recht**

**Herausgeber:** Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** ASTA der FU Berlin

**Verlag:** Klartext Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538  
**Redaktion:** c/o Helmut Pollähne, Carola Puder, Hammerschmidtstr. 4  
4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/13 01 39 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)  
**V.i.S.d.P.:** Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1  
(Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Redaktion geteilt.)  
**Gesamtausstattung:** Klartext, Essen  
**Druck:** Stattwerk e.G.  
**Bezugspreis:** Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben, incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,- DM)  
**Bankverbindung:** Helmut Pollähne, Konto-Nr.: 43 60 27 39, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61)

### Kontakte / Initiativen in den Regionen

<b>Augsburg</b>	Regina Asatiotis, Kirchengasse 26, 8900 Augsburg, Tel.: 0821 / 51 48 66
<b>Berlin</b>	Eva Lindenmaier, Nollendorfst 21a/308, 1000 Berlin 30
<b>Bielefeld</b>	Martin Kardeszky, Gehrenberg 25, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521 / 17 22 28
<b>Bochum</b>	Randolf Lawrence, Berghoferstr. 164, 46000 Dortmund 30, Tel.: 0231 / 48 71 79
<b>Freiburg</b>	Andreas Wahl, Nägeleseestr. 14, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 79 23 65
<b>Göttingen</b>	Niels Griem, Am Sölenborn 8, 3400 Göttingen, Tel.: 0551 / 4 13 08
<b>Hannover</b>	Elke Neuendorf, Davenstedter Str. 64a, 3000 Hannover 91 Tel.: 0511 / 2 11 00 17
<b>Köln</b>	Kai Ambos, Christof-Probst-Str. 12, App. 630, 8000 München 40 Tel.: 089 / 3 23 17 12
<b>Trier</b>	Werner Schrader, Saarbrücker Str 8, 5500 Trier, Tel.: 0651 / 7 68 81
<b>Tübingen</b>	Dilip Maitra, Moltkestr. 35, 7400 Tübingen, Tel.: 07071 / 7 64 03

### Damit die Arbeit weitergeht: Spendenkonto:

Helmut Pollähne, Kto.-Nr.: 43 60 27 39  
Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 510 61)

## Editorial

### Liebe Leserinnen und Leser

Wenn ihr dieses 'Forum Recht'-Sommerheft in den Händen haltet, ist die mehrjährige Zusammenarbeit mit dem Klartext Verlag in Essen bereits beendet. Wir danken den Menschen, die dort an der Produktion von 'Forum Recht' beteiligt waren, und insbesondere Kristiane Kremmer für die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre – wir bedauern die Art und Weise, wie es nun zu Ende geht.

Den verdienten Sommerurlaub wird die Redaktion nun zum Teil darauf verwenden, die Produktion von 'Forum Recht' völlig neu zu gestalten: Eine neue Finanzierung muß her (und ist auch schon in Sicht), Satz, Layout, Druck und Vertrieb müssen neu organisiert werden und zwar bis auf weiteres in eigener Regie (auch hier sind praktikable Lösungen absehbar). Laßt euch vom neuen 'Forum Recht' im nächsten Heft überraschen.

Nach dem Bundestreffen der Fachschaften und 'Forum Recht'-Gruppen Anfang Mai in Bochum weht eine frische Brise durch das Projekt, Euphoriker wittern gar Aufbruchstimmung – alle Beteiligten werden zugeben, daß das Projekt dies verdammt nötig hat. Es waren sich aber auch alle darin einig, daß 'Forum Recht' so wichtig ist wie am ersten Tag und es verdient, mit neuen Energien fortgeführt und noch weiterentwickelt zu werden. Die durchaus notwendige größere Verbreitung, die 'Forum Recht' finden sollte, also vor allem eine breitere LeserInnenschaft ist realistisch, wenn alle daran mitarbeiten: Fachschaften, Jura-Gruppen, Förderer, natürlich die Redaktion – wir werden unser Bestes tun – und nicht zuletzt die Leserinnen und Leser selbst. Ohne eure Unterstützung wären wir nur eine – wenn auch schillernde – Seifenblase.

Dieses 'Forum Recht'-Sommerheft greift aus gegebenem Anlaß das neue alte Thema '§ 218' auf: Wir wollen dazu beitragen, den Widerstand gegen die regierenden Abtreibungsgegner zu mobilisieren, um ein politisches Klima zu schaffen, in dem die ersatzlose Streichung der §§ 218ff aus dem StGB möglich wird. Daneben greifen wir noch einmal die sog. 'Sicherheits'-Gesetze auf: Steuer'reform', Sommerloch, Gorbatschow, Olympiade und andere Dinge, die unsere Gemüter erregen, machen uns leicht vergessen, welchen Anschlag auf die Freiheit in dieser Republik die vereinigten Zimmermänner planen.

Das Heft 3/88 wird voraussichtlich im Oktober erscheinen und die Bestrebungen zur Verschärfung des AusländerInnen-Rechts zum Gegenstand haben (Redaktionsschluß: 15.9.1988; Kommentare, Beiträge, Dokumente und andere Zusendungen sind ausdrücklich erbeten!).

Einen ebenso produktiven wie reproduktiven Sommer wünschen sich und euch

**Carola, Helmut, Martin und Rainer**

# Schwerpunkt

## § 218



### RUNDFRAGE

*Wie stehen Sie zum § 218 Str.-G.-B.*

Paragraph 218, wahrscheinlich der des Verbots der Abtreibung ?? Ich vermute?

Was noch nicht atmet, lebt nicht; die Schäden der »Kindtragenden« – ihre Privatsache! Aber warum werden nicht öffentlich unschädliche Mittel verkauft? Außerdem haben nur weibliche Richter über diesen Paragraphen zu bestimmen, da bekanntlich *Männer noch nie im Leben es bis zum neunten Monat gebracht haben.*

Elsie Lasker-Schüler

# Über die unablässigen Versuche, Frauen die Abtreibung auszutreiben

**Annette Springmeier, Heidi Schmidt, Carola Puder, Helmut Pollähne**

Die staatliche und patriarchalische Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen mit dem Mittel der strafrechtlichen Repression – § 218 StGB – ist ein Jahrhundertthema: Als politischer Streitgegenstand wird es sicher die Jahrtausendwende überleben. Seit Einführung der unbedingten Strafbarkeit der Abtreibung im Jahre 1871 ist die Stimme der Frauenbewegung nicht verstummt, die für die ersatzlose Streichung des § 218 kämpft: heute so wie vor 15 Jahren und vor 60 Jahren. Daß der § 218 auch anno 1988 politisches Thema ist, verdankt er einerseits dem Bundesverfassungsgericht, das 1976 auf Betreiben der CDU die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen als „durch das Grundgesetz geboten“ zementierte. Die andauernde Existenz des strafrechtlichen Abtreibungsverbots fordert auch nach 117 Jahren Widerstand heraus. Andererseits sind da jene, die seit den frühen siebziger Jahren eine Liberalisierung der Abtreibungsregelung als „massenhafte Tötung ungeborenen Lebens“ bekämpfen. Daran änderte auch die ab 1976 geltende restriktive Indikationsregelung der §§ 218 ff StGB nichts – im Gegenteil. Spätestens seit der „geistig moralischen Wende“ 1982/83 tönt es – getreu dem Motto: „Knüppel aus dem Sack“ – wieder lauter und schärfer aus katholischen und christ-demokratischen Ecken: Die gesetzlichen Regelungen müssen verschärft werden. Angriffspunkte sind und waren vor allem die „sog. Notlagenindikation“ und „Pro Familia“. Wenn schon nicht durch Änderung des § 218 (welche politische Angst hält die „christlichen“ Politiker eigentlich davon ab!?) dann doch wenigstens durch eine Verschärfung der Rahmenbedingungen. War der Plan, die Krankenkassen-Finanzierung der Abbrüche zu stoppen, 1984 noch geschiehtert und brachte die „Stiftung

Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ noch nicht die erhoffte Wirkung, liegt nun ein subtileres, wenn auch nicht ungefährlicheres Machwerk auf dem Tisch: Rita Süßmuth's Entwurf eines „Schwangerenberatungsgesetzes“ – übrigens das erste Gesetzesvorhaben der ersten Frauenministerin der BRD!

Eins hat Rita jedenfalls erreicht: § 218 ist wieder Thema. Die einen sehen nun endlich ihre Chance, zum Schlag gegen das „organisierte Töten ungeborenen Lebens“ auszuholen. Wir, die anderen, die Frauen, die Beratungsstellen sehen uns bereits mit dem Rücken an der Wand: Jetzt muß der Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz organisiert werden, wo es doch eigentlich gilt, Kräfte zur Abschaffung des § 218 zu mobilisieren. Denn: Die angebliche Liberalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Indikationsregelung von 1976 – noch heute von der SPD gefeiert – hat in der Praxis für die betroffenen Frauen zu einer Situation geführt, die in wei-

ten Bereichen der BRD ein neues 'Beratungsgesetz' eigentlich entbehrlich macht. Bereits jetzt sind weite Landstriche „abtreibungsfrei“. Bevor wir uns näher mit dem geplanten 'Beratungs'-Gesetz befassen, versuchen wir daher eine Art 'Bestandsaufnahme': Wie sieht die Realität, die Rechtswirksamkeit des § 218 in der BRD im Jahre 1988 aus, welche Politik machen die Bundesländer, welche Ausmaße hat die juristische Repression erreicht?

## Die Landes„beratungs“gesetze

In jedem Bundesland gibt es bereits Beratungsgesetze oder entsprechende Richtlinien zur Ausführung des § 218. Dabei haben vor allem die süddeutschen Landesgesetze das geplante Bundesberatungsgesetz schon vorweggenommen oder gehen mit ihren Regelungen noch darüber hinaus. Diese Gesetze bestimmen damit die konkreten Un-Möglichkeiten und Bedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche in der BRD überhaupt vorgenommen werden können.

## Beratungsmoral und Moralberatung

In den einschlägigen Abschnitten der Landesberatungsgesetze aller Länder – ausgenommen Hessen, Bremen und dem Saarland – wird als Beratungsziel vorrangig „der Schutz des ungeborenen Lebens“ formuliert. In den drei übrigen Ländern wurde die neutralere Formulierung aus § 218b Abs. 1 StGB gewählt, wonach über „die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder“ zu beraten ist, „insbesondere über solche Hil-

# § 218

fen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern".

Diese unterschiedlichen Beratungsziele können nicht als bloße Formalität abgetan werden. Sie haben konkrete Auswirkungen auf Form und Inhalt der Beratung und in der Folge auf die Finanzierung vor allem überkonfessioneller Beratungsstellen wie 'Pro Familia'. Dies wird an einem Beispiel aus Freiburg deutlich:

Von den drei § 218-Beratungsstellen in Freiburg wurde gemeinsam eine Broschüre zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ herausgegeben. In der Selbstdarstellung der 'Pro Familia' fand sich dabei der Hinweis, daß eine Einflußnahme auf Frauen abgelehnt wird, die bereits eine Entscheidung getroffen haben. Dies nahm die CDU des Landkreises zum Anlaß, die Broschüre ins Sozialministerium nach Stuttgart zu schicken mit der Aufforderung zu prüfen, ob die Anerkennung der 'Pro Familia' als § 218-Beratungsstelle in Freiburg zu Recht bestehe. Weiterhin wurde versucht, mittels einer eidstattlichen Versicherung einer angeblich nicht ordnungsgemäß beratenen Klientin 'Pro Familia' zu diffamieren. Der 'Erfolg' war, daß ein wichtiger Zuschuß des Landkreises gesperrt wurde (vgl. ausf. Helmut Koerner in Pro-Familia-Magazin 2/88). Hieran wird deutlich, daß mit der Umformung des Beratungszieles ein Hebel gegeben ist, gerade jene Beratungsstellen zu behindern, die sich angesichts der bestehenden Gesetzeslage bemühen, selbstbestimmte Entscheidungen von Frauen zu ermöglichen und keine Zwangsberatung durchzuführen. Gefördert wird dies durch selbsternannte Kontrolleure aus der 'Lebensschutz'-Ecke, die sich als falsche Klientinnen einschleichen, um hinterher „nicht ordnungsgemäße“ Zwangsberatungen anzuprangern.

che in Arztpraxen oder Familienplanungscentren zu ermöglichen oder zu verhindern. Mit der Begründung, für solche Einrichtungen gebe es keinen 'Gemeinwohlbedarf', haben Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen die Möglichkeit wahrgenommen, überhaupt keine Regelungen für die Zulassung ambulanter Abbrüche zu treffen. Hiergegen angestregte Klagen auf Erteilung einer Zulassung sind vom BVerwG und vom Bayerischen VGH unter Verweis auf die Landeshoheit abgewiesen worden (vgl. NJW 1987, 727, 2315): Der Landesgesetzgeber könne nicht gezwungen werden, Regelungen zu schaffen, wenn er selbst keinen Handlungsbedarf sehe und dies sachlich begründe; damit werde auch nicht in das Grundrecht der Ärztinnen auf Berufsfreiheit eingegriffen. So wurde auch richterlich zementiert,

daß in diesen Ländern Schwangerschaftsabbrüche nur in Krankenhäusern stattfinden können, von denen sich zudem fast alle konfessionellen Häuser prinzipiell weigern. Für die betroffenen Frauen bedeutet dies einen stationären Krankenhausaufenthalt unter zu meist psychisch stark belastenden Bedingungen, da ihnen auch dort noch die „moralische Verwerflichkeit“ ihrer Entscheidung vorgehalten wird.

In Rheinland-Pfalz wurden zwar Zulassungsvoraussetzungen normiert, de facto ist es aber so, daß im ganzen Bundesland nur sieben gynäkologische Praxen zugelassen wurden. Sechs dieser Praxen stehen noch dazu nur jenen Frauen zur Verfügung, die dort auch Patientinnen sind. Die Chance, in einem Krankenhaus einen ambulanten Abbruch durchführen zu können, ist äußerst gering.



### Die Möglichkeiten der Unmöglichkeit ambulanter Abbrüche

Für die Durchführung von Abbrüchen außerhalb von Krankenhäusern ist nach Art. 3 des 15. StrÄndG eine besondere Zulassung erforderlich. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen ist Ländersache, so daß es in deren Hand liegt, ambulante Abbrü-

Zwangsläufiges Resultat solch restriktiver Ländergesetze ist der sog. 'Abtreibungs-Tourismus', nicht mehr so sehr nach Holland, sondern in benachbarte Bundesländer, vom Süden aus insbesondere nach Hessen. So fand das Freiburger Max-Planck-Institut heraus, daß 60% der Frauen aus Baden-Württemberg für einen Abbruch nach Hessen fahren (vgl. FR v. 13.4.1988), bayerische Frauen fahren zum Teil nach Österreich. Nur so können sich die Südländer mit ihren niedrigeren Abbruchzahlen brüsten!

Etwas besser sieht die Situation in den übrigen Bundesländern aus, wobei jedoch starke regionale Unterschiede bestehen: je nachdem, ob die Frauen in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, ob die Region evangelisch oder katholisch dominiert ist. In Hessen, Bremen, Hamburg und dem Saarland gibt es Familienplanungszentren, in denen Beratung, Indikationsstellung und Abbruch 'unter einem Dach' durchgeführt werden. Daneben gibt es Möglichkeiten, ambulante Abbrüche in Arztpraxen durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen beschränkt man sich auf die Zulassung von Arztpraxen für ambulante Abbrüche. Der Versuch der 'Pro Familia' in Bielefeld, ein Familienplanungszentrum zu eröffnen, scheiterte in einem jahrelangen bürokratischen Verfahren, das sie an den Rand des finanziellen Ruins brachte. Erst im Verlauf dieses Verfahrens wurde deutlich, daß es nicht um juristische Auseinandersetzungen ging: Es entsprach schlicht nicht dem politischen Willen der Landesregierung, in Nordrhein-Westfalen ein solches Zentrum zu haben!

### Fortbildung „für das Leben“

Die meisten Landesberatungsgesetze schreiben den beratenden und indikationsstellenden Ärztinnen regelmäßige Fortbildungen vor. Diese unterscheiden sich vor allem danach, wer den Inhalt festlegt. Ist dies in den meisten Ländern die Landesärztekammer, wird der Inhalt in Rheinland-Pfalz z.B. direkt vom Gesundheitsministerium festgelegt. Es liegt auf der Hand, daß Form und Inhalt dieser Fortbildungsveranstaltungen darüber entscheiden, ob hier eine echte Fortbildung stattfindet, z.B. über den Stand der Erkenntnisse über Schwangerschaftsabbrüche und

Indikationen, oder ob diese Veranstaltungen nur Teil einer Kampagne gegen „das organisierte Töten ungeborenen Lebens“ sind. Je nachdem, welche Strömungen in den Bundesländern bei Ärztekammern und Ministerien vorherrschen, macht sich auch in der Gynäkologenschaft eine entsprechende Grundhaltung zur Abtreibung breit: So hat das Freiburger Max-Planck-Institut bei einer repräsentativen Befragung von 400 GynäkologInnen herausgefunden, daß 42% der Ansicht waren, Schwangerschaftsabbrüche seien „Tötung, wozu der Mensch nicht das Recht habe“, 38 % gaben an, der Eingriff sei zwar „Tötung“, als Notlösung jedoch gerechtfertigt. Lediglich 20% der FrauenärztInnen waren der Ansicht, die Frauen müßten selbst entscheiden. Wen wundert es, daß bei einer solchen Grundhaltung der ÄrztInnen in ganzen Landstrichen und manchen Städten überhaupt keine Abbrüche mehr möglich sind.

### Knüppel aus dem Justizsack

Die Zunahme der Repression rund um den § 218 wird – einmal abgesehen von der dargelegten restriktiven Praxis einzelner Bundesländer – auch deutlich an der Zunahme gerichtlicher Urteile gerade in den letzten Jahren: Dort wird auf straf-, arbeits-, sozial- und vormundschaftsrechtlichem Wege versucht, an den wenigen verbliebenen Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen, noch zu sägen. Hier einige Beispiele, die für sich sprechen:

#### Dortmund – 29.9.1981

Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Dortmund an das BVerfG auf Betreiben der Redakteurin des katholischen Boulevard-Blattes „Neue Bildpost“ wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der §§ 200f, g RVO, wonach Krankenkassen die Kosten eines Abbruchs übernehmen müssen (vgl. KJ 1983 S. 198 m. Anm. Sabine Wendt); durch das BVerfG und das BSG als unzulässig abgelehnt (BVerfGE 67, 26; BSGE 60, 248). Ähnliche Verfahren vor den Sozialgerichten in Augsburg (1980) und Landshut (1983) sowie jeweils vor dem Landessozialgericht in München.

#### Köln – 15.3.1984

„Dem Ehemann wird die Entscheidung darüber übertragen, gegen seine Frau eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Schwangerschaftsabbruchs zu beantragen“, entscheidet das Vormundschaftsgericht Köln (NJW 1985, 2201). Per einstweiliger Verfügung einen Tag vor dem geplanten Abbruch wird der Frau dieser untersagt und der Abbruch damit verhindert. Angeblich handelte es sich hier um ein 'abgekartetes Spiel', bei dem die Frau – ohnehin zur Geburt entschlossen – mitspielte (vgl. Kölner StadtRevue 8/85).

#### Iserlohn – 16.1.1987

Das Arbeitsgericht Iserlohn weist die Klage einer Sozialversicherung gegen einen Arbeitgeber ab, der die Lohnfortzahlung für die Dauer eines rechtmäßigen Abbruchs verweigerte (NJW 1987, 1509): die „sog. Notlagenindikation“ sei stets „grundrechtswidrig und damit rechtswidrig“, wenn auch nach dem StGB (leider?) straflos. Das Urteil wurde durch das LAG Hamm am 13.5.1987 aufgehoben (NJW 1987, 2326; vgl. vorher bereits ArbG Iserlohn NJW 1986, 2393).

#### Celle – 9.2.1987

Das Vormundschaftsgericht Celle untersagt einer 16-jährigen Bewohnerin eines Kinderheimes gerichtlich und unter Androhung von Zwangsgeldern einen bereits genehmigten Abbruch (die Mutter als Inhaberin des Sorgerechts wollte nicht zustimmen). Begründung: keine Notlage, da das Mädchen im Heim wohne und die Jugendhilfe für sie da sei, im übrigen könne sie ja das Kind (milderer Mittel!?) zur Adoption freigeben (NJW 1987, 2307).

# § 218

**Nürnberg – 1987**

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen Nürnberger Frauenarzt wegen fahrlässiger Tötung im Zusammenhang mit einem Abbruch wird ihm und anderen Nürnberger Ärzten vorgeworfen, illegale Abbrüche durchgeführt zu haben: Vorgelegte Indikationsbescheinigungen seien rechtswidrig gewesen. Das Gericht maß sich eine Nachprüfung an und legt „unzumutbare Notlagen“ äußerst restriktiv fest: „Die Bereitschaft zu einer durchaus weitgehenden Aufopferung eigener Interessen, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, wird von den Eltern von Kindern auch sonst gefordert ... Dabei sind auch gewisse seelische Belastungen in Kauf zu nehmen.“ (vgl. Thomas / Münster, Pro-Familia-Magazin 2/88 und 'Arbeiterkampf' Nr. 288 v. 16.11.1987). In der Folge wird ein weiterer Arzt nach § 218 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt – inzwischen führt in Nürnberg kein Arzt mehr Abbrüche durch. (Urteil dokumentiert in Streit 1988/75ff.)

**Memmingen (Bayern) - 14.9.1987**

Der Gynäkologe Horst Theissen muß für 6 Wochen in U-Haft. Im Herbst 1986 war nach einer anonymen Anzeige seine Patientinnen-Kartei beschlagnahmt worden. Damit begann der Amoklauf der Memminger Justiz gegen den § 218 und gegen die Frauen, der in der Geschichte des Abtreibungsverbotese seit 1976 ohne Vorbild ist. Seitdem wurden bereits über 500 Frauen vernommen, knapp 200 zu Geldstrafen zwischen 900 und 3.200 DM verurteilt – und diese bayerische 'Hexenverfolgung' der Neuzeit schreitet munter voran. Der formalrechtliche Anknüpfungspunkt ist z.T. die Nichteinhaltung des besonderen bayerischen Instanzenweges – wen wundert es: Die Frauen finden hier erst gar keinen Arzt, der ihnen eine Indikation ausstellen würde, 'Pro Familia' wurde dies untersagt, ambulante Abbrüche sind ohnehin nicht zugelassen. Davon abgesehen maß sich das Amtsgericht an, Indikationen rechtlich nachzuprüfen und nachträglich deren 'Rechtswidrigkeit' festzustellen: Auf dieser Grundlage werden Frauen massenhaft verurteilt, oft mit dem zynischen Hinweis, sie sollten doch die Kinder nach der Geburt zur Adoption freigeben oder in ein Heim bringen (vgl. den ausführlichen Bericht im 'stern' 26/88 v. 23.6.1988).

**Fulda – Juni 1988**

Das Sozialamt der Stadt Fulda entzieht einer äthiopischen Asylbewerberin und Sozialhilfeempfängerin die Bescheinigung für eine soziale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch, die ihr nach ordnungsgemäßer Beratung durch einen Arzt rechtmäßig erteilt wurde. Die Übernahme der Kosten für den Abbruch wird abgelehnt, Begründung: Das Kind könne später ja gleichfalls Sozialhilfe erhalten, außerdem könne die Frau das Kind gleich nach der Geburt zur Adoption freigeben (vgl. 'taz' v. 21.6.1988: „Leihmutterschaft von Amts wegen“).

---



---

**Beraten und verkauft –  
das Bundes-‘Beratungs’-Gesetz**

Das geplante Schwangerenberatungsgesetz soll bundesweit das zu geltendem Recht erklären, was schon jetzt besonders in Süddeutschland die Realität von Schwangerschaftsabbrüchen bestimmt (s.o.). Dies wird v.a. dort zu einer faktischen Verschlechterung der Situation führen, wo bislang versucht wurde, Frauen trotz gesetzlich vorgeschriebener Zwangsberatung und dem Indikations-Erfordernis eine selbstbestimmte Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen.

Diese Beratungspraxis, die bislang v.a. von 'Pro Familia' offensiv vertreten und durchgeführt wurde, hält an dem Grundsatz fest, daß die Einflußnahme auf Frauen, die für sich bereits Entscheidungen getroffen haben, abgelehnt und Beratung prinzipiell als Angebot verstanden wird. Dieses Konzept angesichts des im 'Beratungs'-Gesetz formulierten Beratungsziels und -inhalts aufrechtzuerhalten, wird schwieriger wenn nicht gar unmöglich – so die Intention.

Das Beratungsziel, das das geplante 'Beratungs'-Gesetz in § 2 Abs. 1 vorgibt, nämlich „die Bereitschaft der Schwangeren zur eigenverantwortlichen Annahme des ungeborenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten“, macht deutlich, daß hierfür die BeraterInnen zur Einflußnahme, zum 'Überreden' verpflichtet werden sollen. Noch ist unklar, wie die Einhaltung dieses Ziels in der Realität kontrolliert werden soll. Zu befürchten ist jedoch, daß es zunehmend schwieriger werden wird, die Beratung als Angebot bereitzustellen. Das berechtigte Mißtrauen der Frauen gegenüber dieser noch verschärften Zwangsberatung wird wachsen, sie werden eine solche 'Beratung' – die ihren Namen kaum verdient – allenfalls über sich 'ergehen' lassen.

Weiterhin sollen die Beratungsstellen zukünftig gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet werden,



nicht nur über mögliche finanzielle und soziale Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder und insbesondere über die Stiftung „Mutter und Kind“ zu informieren, sondern sich an der Verwaltung und Verteilung der Gelder solcher Stiftungen aktiv beteiligen. Dies wurde von 'Pro Familia' bis jetzt in den meisten Bundesländern mit der Begründung abgelehnt, mit dieser Stiftung solle der Eindruck vermittelt werden, als seien die entscheidenden Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch finanzieller oder materieller Art. Damit werde systematisch ausgeblendet, daß die 'soziale Indikation' in einem umfassenden Sinne Notlagen der Schwangeren berücksichtigen soll, die eben nicht nur mit Geld beseitigt werden können. Weiterer Kritikpunkt an der Stiftung „Mutter und Kind“ ist, daß Frauen, die Gelder in Anspruch nehmen wollen und müssen, keinen einklagbaren Rechtsanspruch besitzen. Auf Grund der viel zu knapp bemessenen Mittel würden viele Frauen, denen Beträge in Aussicht gestellt wurden, leer ausgehen, ohne etwas dagegen unternehmen zu können. Neben diesen prinzipiellen Erwägungen würde schließlich die Beratungspraxis der meisten Beratungsstellen gesprengt durch zusätzliche Verwaltungsarbeit. Dies bestätigen Berichte aus Baden-Württemberg, wo 'Pro Familia' diese Aufgabe mit übernehmen mußte, um ihre Zulassung nicht zu verlieren.

Eine weitere Verschärfung sieht das 'Beratungs'-Gesetz in den §§ 5 und 6 vor. War bisher nur vorgeschrieben, daß Indikation und Abbruch nicht in einer Hand liegen dürfen, muß nunmehr auch Indikation und Beratung personell getrennt werden. Zukünftig soll es ausgeschlossen sein, daß ein Arzt oder eine Ärztin bei einer Frau sowohl die Beratung macht als auch

Einvernehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden" festgelegt werden. Es wurde bereits dargelegt, wozu diese Veranstaltungen instrumentalisiert werden können. Nun soll es also bundesweit 'Schulungskurse gegen das organisierte Töten' geben.

In Art. 2 des Entwurfs soll zu schlechter Letzt durch Änderung des § 368 RVO die Kostenerstat-

# § 218

die Indikation ausstellt. Zudem wird festgelegt, daß die Notlagenindikation erst nach erfolgter Beratung gestellt werden darf. Dies kann für Frauen zusätzliche Wege und angesichts der knappen Fristen wertvolle Zeit kosten.

Schließlich wird in § 12 des Gesetzes für beratende und indikationsstellende ÄrztInnen mindestens eine Fortbildungsveranstaltung jährlich zur Pflicht gemacht. Deren Inhalt soll von den jeweiligen Landesärztekammern „im

der Krankenkassen daran gekoppelt werden, daß der Abbruch dem Statistischen Bundesamt gemeldet wird. Diese Meldung war zwar auch bisher schon vorgesehen, die massenhaft geübte Nichtbeachtung dieser Meldepflicht hatte jedoch keine Folgen. Tritt das Beratungsgesetz in Kraft, ist zu befürchten, daß die ÄrztInnen davor zurückschrecken, sich öffentlichen Stellen gegenüber als 'Abtreibungs'-ÄrztInnen zu erkennen zu geben: Wer vertraut heute schon noch auf die Zusicherung von Anonymität? Wer die Abbrüche bisher nicht dem Bundesamt gemeldet hat, wird für sich gute Gründe gehabt haben: Die Kopplung an die Kassenfinanzierung wird dazu führen, daß wieder vermehrt Privathonorare gefordert oder die Abbrüche gleich ganz gelassen werden.

Ob dieses 'Beratungs'-Gesetz tatsächlich und in dieser Form in Kraft treten wird, mag dahinstehen: Es ist sicherlich Teil der koalitionsinternen Dispositionsmasse und macht damit einmal mehr deutlich, wie unbedeutend die Stellung der Frauenministerin in dieser Regierung ist. Über die öffentliche Diskussion dieses Gesetzesvorhabens wird aber bereits ein Ziel erreicht, dem das 'Beratungs'-Gesetz dienen soll: die Verschärfung des ohnehin abtreibungsfeindlichen Klimas in dieser Republik. Die platte demagogische Botschaft „Abtreibung ist Mord“, die auch diesem Gesetz



zugrunde liegt, prägt sich eben leichter ein im öffentlichen Bewußtsein, als differenzierte Begründungen für die Liberalisierung der Gesetze und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen. Die gewünschten Rückwirkungen auf alle Beteiligten werden nicht ausbleiben, fraglich ist allenfalls das Ausmaß, in dem die Ärzteschaft, die Beratungsstellen und nicht zuletzt die Frauen selbst davor zurückschrecken, offen Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Sie werden stattfinden, das wissen alle, aber die Frauen werden wieder ganz bewußt vermehrt in die Illegalität getrieben und damit in zusätzliche Konflikte: Wenn sie schon abtreiben, was kein Mann verhindern kann, sollen sie wenigstens Angst haben, sollen sich klein und unmoralisch dabei fühlen, sollen Schuldgefühle haben.

---



---

### Für die ersatzlose

### Streichung des § 218

Daß nach alledem das geplante Schwangeren-Beratungs-Gesetz abzulehnen ist, bedarf keiner wei-

teren Erörterung. Vielmehr gilt es einmal mehr die Forderung zu unterstreichen, das strafrechtliche Abtreibungsverbot abzuschaffen (vgl. jetzt den Gesetzentwurf der GRÜNEN, BT-Drucks. 11/2422 v. 14.6.1988). Den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe zu stellen, hat bekanntlich zu keiner Zeit dazu geführt, die Zahl der Abbrüche zu beeinträchtigen. Erfahrungen aus den Niederlanden, die erneut durch das Max-Planck-Institut Freiburg bestätigt wurden, zeigen, daß eher eine liberale Handhabung verbunden mit umfassender Sexualaufklärung und Verhütungsberatung geeignet ist, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern. Wozu eine restriktive Gesetzgebung und eine entsprechende Praxis führt, ist auch bekannt: Sie treibt die Frauen ins Ausland, in die Illegalität, und am Ende gar wieder zum 'Engelmacher'. Das als 'Moral' zu verkaufen oder als 'Schutz des ungeborenen Lebens', ist frauenfeindliche Heuchelei.

Wir treten offensiv für den Schwangerschaftsabbruch ein. Jede Frau muß das Recht haben, sich frei und selbstbestimmt für eine Abtreibung zu entscheiden,

denn es gibt kein 'Fruchtbarkeitschicksal', wie uns selbst manche Gynäkologen weismachen wollen (vgl. Pro-Familia-Magazin 2/88, S. 21 f). Wer Verhütung als Familienplanung propagiert und die Sorge dafür überwiegend der Frau aufbürdet, hat kein Recht, von ihr die Austragung einer ungewollten Schwangerschaft zu verlangen, wenn das Verhütungsmittel – nie 100% sicher – einmal versagt. Sexualität und Planbarkeit lassen sich oft nur schlecht vereinbaren. Sich auch einmal ohne technische oder chemische Vorkehrungen zu lieben, ist daher nur allzu menschlich. Dies später im Falle einer ungewollten Schwangerschaft mit dem Zwang zur Mutterschaft zu bestrafen, ist unmenschlich und entspringt nicht zuletzt den bevölkerungspolitischen Interessen eines nationalistischen und patriarchalischen Staates.

Der notwendige Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz darf uns nicht vergessen lassen, sondern muß uns gerade darin bestärken, für die ersatzlose Streichung des § 218 zu kämpfen.

*Annette und Heidi,  
Pro Familia Bielefeld;  
Carola und Helmut, Red. FoR*

## „... ZUR Eindämmung der Abtreibungsseuche!“

Im juristischen Schrifttum machen sich zusehends wortgewalttätige Abtreibungsgegner breit. Symptomatisch ist das Heft 2/87 der Ausbildungszeitschrift Jura, außergewöhnlich als Schwerpunktheft aufgebaut: Dieses Heft ist nur als Kampfschrift gegen Schwangerschaftsabbrüche zu begreifen.

Unter verschiedenen 'rechtlichen' Anknüpfungspunkten lassen dort knallrechte Juristen die Sau raus. Nachfolgend einige 'Kost'-Proben, bei denen sich einem der Magen umdreht (Zitate jeweils aus Jura 1987, S. 57ff):

Prof. Spieker aus Osnabrück klärt uns einfürend auf über die tatsächliche Zahl von Abtreibungen, „um die Seuche der Schwangerschaftsabbrüche einzudämmen“ (S. 60). Der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Geiger aus Karlsruhe wird zum Sachwalter einer sauberen deutschen Ärzteschaft: „Das Bild vom Arzt als Helfer des Kranken droht zum Bild vom Arzt als Gehilfe des

Todes zu werden“ (S. 63). Die gegenwärtige Regelung des Schwangerschaftsabbruchsverfahrens sei „für das Kind zum Fahrplan in den Tod geworden ... - die Schwangere muß es bloß wollen“ (S. 64). Der allzu bekannte Prof. Tröndle prangert „die jährliche hunderttausendfache Vernichtung ungeborenen menschlichen Lebens“ an (S. 66).

Er klärt uns darüber auf, „wie das sich entfaltende Leben brutal zerstückelt oder durch eine Salzlösung vergiftet“ wird (S. 67). Durch die Verniedlichung einer „Tötungshandlung in eine 'Schwangerschaftsunterbrechung'“ werde ein „fremdbestimmter Vernichtungsakt umgedeutet in einen Dispositionsakt über den eigenen körperlichen Zustand, der

---



---



---

# § 218

---



---



---

unerwünscht eingetreten ist und der gewissermaßen zum Zweck der Sanierung 'abgebrochen' werden soll" (S. 68/69). Überhaupt weiß Tröndle über die „sogenannte Notlagenindikation . . . , daß die vermeintliche Not in Wahrheit oft nur die Folge einer wenig verantwortungsvollen Lebensgestaltung ist". Diese Indikation diene vor allem dazu, „Familiengründungen hinauszuschieben, also im wesentlichen der Erweiterung der sexuellen Permissivität junger Menschen" (S. 74). In den Augen von Prof. Stürner aus Konstanz „wird man zum fürchterlichen Juristen, wenn man erklärt, eine Mutter töte ihr ungeborenes Kind zu Recht, weil es mißgebildet zur Welt zu kommen drohe oder schwere soziale Härten für die Mutter existieren" (S. 81). „Das strafrechtliche Verbot der Tötung ungeborenen Lebens . . . wird trotz ca. 300.000 jährlichen Abtreibungen von den Strafverfolgungsbehörden ignoriert" (S. 75). Schließlich darf der RA Philipp aus Mannheim nicht fehlen, Mitunterzeichner des rassistischen 'Heidelberger Manifestes' (1981) gegen die Überfremdung des Deutschland, erklärter Asyl-Gegner (vgl. Sabine Wendt, KJ 1983, S. 202) und Mitbetreiber der Klagen vor dem SG Dortmund (s.o.). Für ihn kehrt „der Unrechtsstaat in neuer Gestalt" wieder: es „entrollt sich das Bild einer apokalyptischen, vom Staat

selbst in öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Maschinerie zur Vernichtung des eigenen Nachwuchses" (S. 89). „Noch niemals in der Geschichte . . . gab es ein solch furchtbares und perfekt funktionierendes System" (S. 90). Mit dieser

einerseits untereinander, andererseits auf die größer werdende Schar von 'Gesinnungsgenossen' im Kampf um die „Eindämmung der Abtreibungsseuche" (Tröndle, S. 69). Diese 30 Seiten (auszunehmen ist ein Beitrag von Prof. Grunsky) zur juri-

# § 218

demagogischen Anknüpfung an den 'Unrechtsstaat' verharmlost Philipp gezielt und bewußt die massenhafte Vernichtung des „Nachwuchses" im III. Reich. Er treibt damit auf die Spitze, was Prof. Isensee aus Bonn an anderer Stelle (NJW 1986, S. 1646) knapp zusammenfaßt: „Der Staat tötet."

Soweit diese Hetztiraden in einer angesehenen juristischen Ausbildungszeitschrift anno 1987. Die Beiträge dieser sicher nicht zufälligen Auswahl abtreibungsfeindlicher Autoren enthalten jeweils zahlreiche Hinweise auf weitere Literatur:

stischen 'Endlösung' der Abtreibungsfrage werden von der Redaktion eingeleitet mit der Bemerkung, „daß der rechtliche Gesichtspunkt stets nur einer unter mehreren sozial relevanten ist und daß ethisches Engagement aus rechtlichen Überlegungen nicht ausgespart zu werden braucht, sondern durchaus zulässig ist, ja nötig sein kann" (Vorspann S. 57).

Fürchterliche Juristen, deren „ethisches Engagement" vornehmlich in Seuchenbekämpfung besteht.

red.

## Die Rolle des Strafrechts bei der Stabilisierung von Moral

**Karl F. Schumann**

Ob Strafrecht ein geeignetes Mittel ist, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu beeinflussen, darüber wird seit langem gestritten. Man muß zwei Fragen auseinanderhalten:

1. **Sollte** Strafrecht überhaupt zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen eingesetzt werden?

2. **Kann** das Strafrecht die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche überhaupt beeinflussen?

Die erste Frage ist eine politische: Ob Entscheidungen über Fortsetzung oder Abbruch von Schwangerschaften strafrechtlich beeinflußt werden **sollen** oder nicht, war Thema der Kampagnen in den 70er

Jahren gegen den § 218 StGB. Sie bewirkten eine teilweise Lockerung der Strafdrohung, wie sie bis heute gilt. Der Gesetzesentwurf der Fraktion der GRÜNEN bezieht hier eindeutig Position und verlangt die Streichung der §§ 218ff aus dem StGB. Strafrecht soll hier nichts zu sagen haben, Frauen sollen frei in ihrer Entscheidung sein.

Die zweite Frage, ob Strafdrohungen überhaupt Entscheidungen über Fortsetzung oder Abbruch von Schwangerschaften beeinflussen können, ist eine empirische Frage. Sie ist zugleich grundsätzlicher. Stellt sich nämlich heraus, daß diese Entscheidungen über Schwangerschaftsabbrüche durch Strafdrohungen nicht beeinflussbar sind, ist Strafrecht fehl am Platze, weil ungeeignet. Strafdrohungen würden gar verfassungsrechtlich fraglich sein, denn die mangelnde Eignung eines staatlichen Instruments macht es unverhältnismäßig. Wenn Strafrecht nichts zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen beitragen kann, darf es hier nicht eingesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings der Meinung, daß Strafrecht in zweierlei Hinsicht wirken könne (BVerfGE 39, 1):

1. durch Abschreckung
2. durch Bekräftigung der moralischen Überzeugungen in der Gesellschaft.

Auf beide unterstellten Wirkungen will ich nacheinander eingehen.

## I. Schreckt die Strafdrohung Frauen vom Abbruch einer Schwangerschaft ab?

Diese Frage kann man guten Gewissens verneinen. Der Forschungsstand ist recht eindeutig. Studien aus den 70er Jahren zeigen, daß die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in verschiedenen Ländern keineswegs dazu führte, daß die Geburtenziffern danach substantiell sanken. Offenbar war vor der Legalisierung in gleicher Häufigkeit abgetrieben worden, allerdings illegal oder im Ausland. Nach der Legalisierung kam das Dunkelfeld ans Licht: Es stieg nicht die Zahl der Abbrüche, sondern nur die Zahl der bekanntgewordenen Abbrüche.

Wer den Forschungsstand über Generalprävention kennt, ist davon nicht überrascht. Strafdrohungen können nur in geringem Maße von Verhalten abschrecken und zwar nur unter drei Voraussetzungen:

1. Wenn es um **Bagatelverhalten** geht, wie das Anlegen von Sicherheitsgurten, das Unterlassen von Schwarzfahren, das Parken in Verbotszonen usw.; also Verhalten, das nur geringen Nutzen bringt, auf das man leicht verzichten kann, wo akzeptable Alternativen zur Verfügung stehen. Entscheidend ist bei diesem

Kalkül übrigens nicht die Strafe, sondern das Risiko des Ertaptwerdens.

2. Nur solches Verhalten ist vom Strafrecht abschreckbar, das **nicht von Moralnormen des gesellschaftlichen Lebens im Umfeld der Handelnden** geregelt wird. Wo Angehörige oder Freunde ein Verhalten aufgrund ihrer Normen mißbilligen könnten, besteht ein sozialer Druck auf Unterlassung, der völlig unabhängig wirkt von einer etwaigen Strafdrohung. Das – sozial ferne – Strafrecht tritt gegenüber dem Druck der – sozial nahen – Bezugspersonen in den Schatten.

3. Nur jenes Verhalten läßt sich von Strafnormen abschrecken, das **eine geringe Bedeutung für den Lebensstil oder die Identität der Handelnden** hat. Weder lassen sich Überzeugungstäter abschrecken, noch können Entscheidungen, die für das Ich wichtig sind, von Strafrechtsdrohungen erreicht werden.

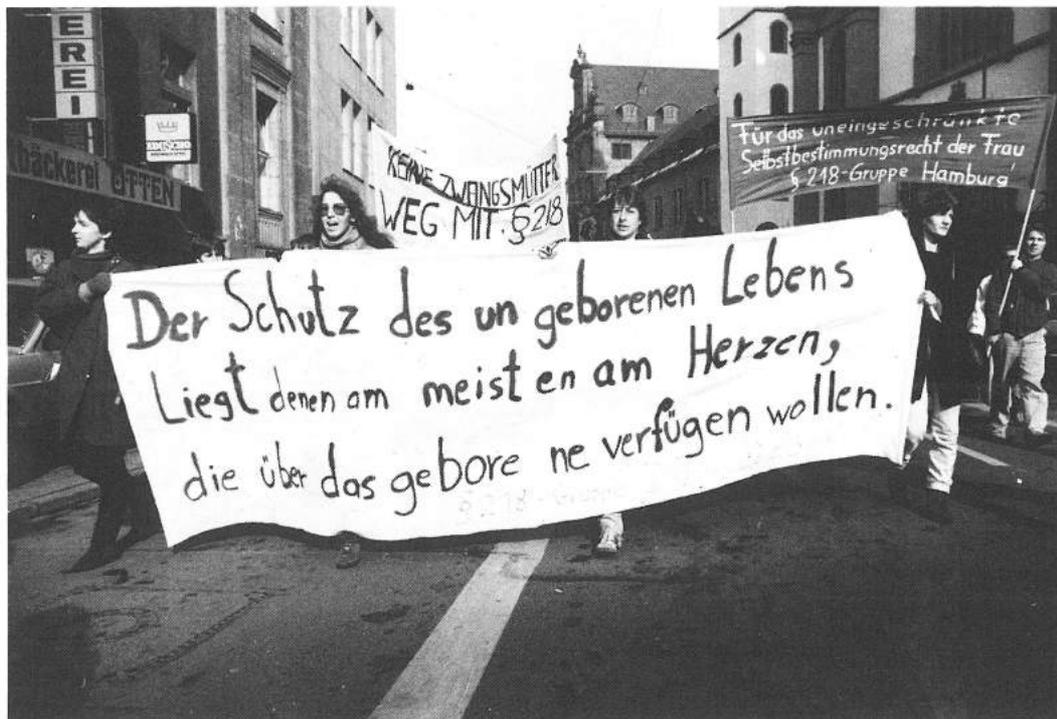
Alle drei Kriterien für mögliche, wenn auch sehr begrenzte Abschreckbarkeit gelten allerdings für Schwangerschaftsabbrüche nicht. Die Entscheidung, auszutragen oder nicht, ist erstens sicher keine Bagatellfrage, ist zweitens als Akt der Familienplanung kein Verhalten im normfreien Raum, vielmehr dürften im sozialen Umfeld (Partner, Freundinnen usw.) durchaus normative Vorstellungen bestehen, und drittens ist es eine Entscheidung, die zentral mit der Identität der Frauen, nämlich mit ihrer Auffas-

sung von der ihnen gemäßen Rolle im Spannungsfeld zwischen Familie und Berufstätigkeit verknüpft ist.

Diese Einschätzung, gestützt auf den allgemeinen Wissensstand der Forschung über Generalprävention, wird auch durch jüngste Forschungen aus dem Freiburger Max-Planck-Institut bestätigt. Der Forschungsbericht von Monika Häußler und Brigitte Holzhauser („Die Implementation der reformierten §§ 218ff StGB“, erscheint voraussichtlich in Heft 4/88 der 'Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft') stellt u.a. drei Ergebnisse heraus, die sich ergaben beim Vergleich von Frauen, die eine Schwangerschaft noch konflikthafter Überlegung ausstrugen, mit solchen, die abbrachen:

1. Eine positive Haltung zum Schwangerschaftsabbruch korrespondiert mit stärkerer Ausrichtung des eigenen Rollenbildes an der Berufsrolle; einer ablehnende Haltung zum Schwangerschaftsabbruch entspricht eher die Bejahung der Mutterrolle.

2. Diese Einstellung pro und contra ist aber für die konkrete Entscheidung über einen Abbruch weniger bedeutsam als Merkmale der Lebenssituation der Frau. Wird die Partnerbeziehung als tragfähig angesehen? Sind berufliche Situation und Einkommensverhältnisse stabil? Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrachen, bewerteten die künftige Entwicklung im Beruf oder in der Partnerschaft deutlich negativer. Die Zukunft mit dem Kind schien ihnen viel unsicherer zu sein.



3. Frauen, die abbrechen wollten, fanden einen Weg, auch wenn die Indikation verweigert oder der Abbruch im eigenen Bundesland erschwert wurde. Die Baden-Württembergerinnen brachen z.B. überwiegend in Hessen ab.

Die Rolle des Strafrechts ist in diesem Entscheidungsprozeß offenbar die Rolle eines Statisten: es ist da, hat aber nichts zu sagen.

Man mag einwenden, die Indikationsregelung der §§ 218ff StGB sähe ja ohnehin nur eine sehr eingeschränkte Strafbarkeit der Schwangeren vor, so daß eine Abschreckungswirkung auf die Frau gar nicht erwartet werden könne. Das ist in der Tat so. Die Frage ist deshalb:

## II. Trägt die umständliche Verwaltungsprozedur der gegenwärtigen Regelung (1. Indikation, 2. Sozialberatung, 3. Abbruch) zu einer Ermattung des Abbruchwillens bei und könnte die Tendenzberatung i.S.d. geplanten Beratungsgesetzes diese Aushöhlung des Abbruchwillens in relevantem Maße weiter verstärken?

Bekanntlich ist mit Strafe lediglich jene Schwangere bedroht, die ohne ärztliche Beratung bzw. außerhalb einer 22-Wochen-Frist abbricht. Die Strafandrohung soll also in die Beratung zwingen. Dies geschieht auch mit Erfolg, berichten die beiden Freiburger Forscherinnen Monika Häußler und Brigitte Holzhauser. Praktisch jede Frau geht zur Sozialberatung vor einem Abbruch; allerdings wählen die Frauen diejenige Beratungsstelle (Pro Familia, Caritas usw.), die den eigenen Wertvorstellungen am meisten zu entsprechen scheint. Wollen sie über finanzielle Hilfen Genaueres wissen, gehen sie zu kirchlichen Stellen. Geht es ihnen aber weniger um Beratung als um die formal notwendige Bescheinigung über die Beratung, gehen sie zu Pro Familia. Je festfügter die Entscheidung für Abbruch ist, desto mehr wird die Beratung bloß der Form halber absolviert.

Danach ist zu erwarten, daß das geplante Beratungsgesetz wenig mehr bewirken wird, als daß die Abbruchwilligen die einseitige Beratung über sich ergehen lassen, um der Form zu genügen. Allerdings besteht die

Möglichkeit, daß die Beratung auf unentschiedene, in Ambivalenzen gefangene Frauen eine gewisse Wirkung haben kann und marginal dazu beiträgt, daß entscheidungsunsichere Frauen häufiger austragen. Solche Frauen können auch, wenn sie sich argumentativ unterlegen fühlen, aus Angst vor der Konfrontation mit der tendenziösen Beratung diese aufschieben, verschleppen oder ganz vermeiden und dann gezwungen sein, die Schwangerschaft fortzusetzen. Ein ähnlicher Verschleppungseffekt kann durch die Beziehung von Personen entstehen, die „zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage beitragen können“, wie es in § 4 BG heißt. Insoweit kann das Beratungsgesetz dazu beitragen, daß – wenn auch in kleiner Zahl – unentschiedene Frauen eigentlich ungewollte Kinder gebären mit allen sozialen Folgeproblemen, die dadurch entstehen.

Diese eingeschränkte Wirkung der rechtlichen Regelung darf aber nicht als Abschreckungseffekt des Strafrechts gewertet werden. Sie erfolgt ganz unabhängig vom Strafrecht, wäre auch zu erwarten, wenn eine rein krankensicherungsrechtliche Hürde in Form einer Beratung vor die Finanzierung des Abbruchs gesetzt würde. Allein die Unterschiede in der kommunikativen Kompetenz, die schichtspezifisch variieren, sind dafür verantwortlich, wenn von solchen Beratungen – inhaltlich oder durch ihre Vermeidung – ein Einfluß auf die Entscheidungsrichtung ausgeht, solange die Entscheidung selbst noch offen ist. Hier entsteht ein Problem der Ungleichheit vor dem Recht, wenn das Beratungsgesetz verabschiedet würde, das seinerseits die Legitimität dieses Rechts in Frage

stellen kann. Die eigentlich entscheidende Frage zur Rolle des Strafrechts ist damit:

## III. Wird die gesellschaftliche Moral verfallen, wenn Schwangerschaftsabbrüche legalisiert werden, wie es der Entwurf der Fraktion der GRÜNEN vorsieht?

Würden Frauen dann ohne moralische Skrupel nach Belieben mit dem Fötus tun und lassen, was sie wollen?

Das Strafrecht erhebt in den letzten Jahren zunehmend häufiger den Anspruch, daß es die moralischen Überzeugungen in der Bevölkerung dadurch stärkt und absichert, daß Normverstöße bestraft werden. Zur Begründung wird auf ein psychoanalytisches Denkmodell verwiesen. Der Konforme, der sich selbst diszipliniert und sich insgeheim gewünschte Normbrüche selbst verbietet, könne durch die Bestrafung derer, die sich den Normbruch leisten, seine Selbstaggression auf den Bestraften übertragen und damit seine eigene Normtreue belohnen. Weil seine Zwangsmoral auf die Bestrafung anderer angewiesen ist, bedeute Wegfall des Strafrechts auch Verfall der Sitte. Für diese These, die übrigens weit verbreitet ist, gibt es allerdings keine empirischen Beweise. Konkret deutet nichts darauf hin, daß das Unterstrafen eines Verhaltens die moralische Ablehnung dieses Verhaltens durch die Bevölkerung verstärkt oder eine Legalisierung sie schwächt. Soweit Untersuchungen dazu vorliegen, zeigt sich eher das Gegenteil. Der Forschungsstand ist dürftig, läßt aber einige Aussagen zu:

1. Änderungen des Strafrechts wirken, wenn überhaupt, **sehr langfristig** auf die Moral. Da normative Überzeugung in Kindheit und Jugend durch die Sozialisationsprozesse übernommen werden, muß man vermuten, daß Strafrechtsänderungen erst die Moral der nächsten Generation beeinflussen. Eltern, soweit die Normänderung von ihnen gewußt und akzeptiert wird, geben sie an die Kinder weiter. So hat z.B. die Legalisierung der männlichen Homosexualität im Jahre 1971 keineswegs die Diskriminierungen sofort beendet. An die Stelle des Strafrechts traten die normativen Muster der traditionellen Männerrol-

# § 218

le, die Vorurteile lebten fort. Ihr Verfall ist im wesentlichen Erfolg der späteren Schwulen- und Frauenbewegung. Heute, fast 20 Jahre später allerdings stehen wir – durch die Art, wie AIDS thematisiert wird – wieder vor neuen Diskriminierungen.

2. Wenn Strafrechtsänderungen überhaupt von Personen zur Kenntnis genommen werden, so ist der Einfluß auf die Moral abhängig davon, **ob ihre Bezugsgruppen die Rechtsänderung beachten und akzeptieren**. Aus der Massenkommunikation ist allgemein bekannt, daß abstrakte Botschaften nur übernommen werden, wenn sich geschätzte Personen aus dem sozialen Umfeld als Vermittler damit identifizieren. Man spricht vom two-step-flow, von der Kommunikation in zwei Schritten. Je weniger sich Vermittler im sozialen Nahraum finden, oder je stabiler subkulturelle Normen sind, die gegenläufig sind, desto wirkungsloser ist der moralische Appell des Strafrechts. Gute Beispiele dafür finden sich im politischen Strafrecht, wo etwa Ausweitungen des § 129a StGB (z.B. auf Strommastsäger) oder des Nötigungstatbestandes ohne Einfluß auf die politische Moral der Normadressaten geblieben ist.

3. Die Kenntnis einer Verschärfung des Strafrechts kann einen **Bumerangeffekt** auslösen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, daß bei Ausweitung der Strafbarkeit bzw. Verstärkung der Strafen die moralische Mißbilligung des inkriminierten Verhaltens in der Bevölkerung nicht anstieg, sondern vielmehr sank. Als Grund dafür ist zu vermuten, daß die Ausweitung illegitim erschien oder die Strafschärfung als unbillig empfunden wurde, wodurch die gesamte Strafnorm an Legitimität einbüßte. In einer von mir durchgeführten Untersuchung zeigte sich, daß die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes 1982, die teilweise eine Verschärfung darstellten (z.B. Ausweitung der Strafbarkeit auf Haschischanbau) nicht zu einer verstärkten Mißbilligung des Drogengebrauchs führten, sondern zu größerer Befürwortung.

Wenn aber einerseits Verschärfungen wie ein Bumerang wirken können und wenn andererseits Legalisierungen andere normative Muster an die Stelle des Strafrechts treten lassen, dürfte offenkundig sein, daß Manipulationen am Strafrecht nicht ausreichen, um die gesellschaftlichen ethischen, normativen oder moralischen Vorstellungen gezielt

zu beeinflussen. Die Hoffnungen darauf, mittels des Strafrechts auf gesellschaftliches Bewußtsein Einfluß nehmen zu können, sind unrealistisch und müssen aufgegeben werden und zwar auch von manchen GRÜNEN, die den Sinn schwerer Strafen z.B. für Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe oder für Umweltverschmutzung auch in dem Einfluß auf die gesellschaftliche Moral sehen. Für den darin liegenden Glauben an die entweder abschreckende oder moralbildende Steuerungsfähigkeit des Strafrechts gibt es jedenfalls empirisch keine Belege.

Bei Schwangerschaftsabbrüchen wird besonders deutlich, wie die simple Botschaft der Strafdrohung, nämlich: Abbruch ist verwerflich, außerhalb jeder Relation steht zur Komplexität des ethischen Problems der Frauen bzw. in der Partnerschaft: Soll die bisherigen Lebensplanung aufgegeben oder zumindest stark modifiziert werden, weil eine Schwangerschaft entstanden ist, die für eine andere, spätere Lebenssituation durchaus bejaht würde? In diesem Dilemma setzt das Strafrecht bloß die Lösung fest, liefert aber keine Begründungen bzw. Argumente. Moral aber ist immer auf inhaltliche Strukturierung, auf ethische Durchdringung eines Dilemmas angelegt. Wenn behauptet wird, dem Strafrecht ginge es um die Betonung des Wertes, den der Schutz werdenden Lebens verdient, so steht das im Widerspruch dazu, daß Empfängnisverhütung völlig legal ist. Schwangerschaftsabbrüche sind nun aber in der Mehrzahl Fälle von fehlgeschlagener oder versäumter Verhütung. Verhütungsfehler zu einem moralischen Szenario eigener Art zu stilisieren, ist zumindest unlogisch. Logisch wäre, die gleiche moralische Entscheidungsfreiheit, die für die Verhütungsmaßnahmen zugebilligt wird, im Falle ihres Fehlschlagens oder Versäumnisses für einen Zeitraum nach der Empfängnis fortgelten zu lassen. Sonst entsteht eine widersprüchliche moralische Botschaft derart,

daß Familienplanung (nämlich Verhütung) einerseits gut und verantwortlich ist, Familienplanung andererseits (nämlich Abbruch nach gescheiterter Verhütung) aber schlecht und unverantwortlich ist. Dieser Widerspruch der moralischen Botschaft wird übrigens bei der zur Zeit gültigen Regelung noch weiter verkompliziert. Wenn Abbrüche nur strafbar sind, wenn keine Sozialberatung stattfand, läuft die moralische Botschaft an die Schwangere allein darauf hinaus, daß sie eine informierte und überlegte Entscheidung treffen soll. Gibt es denn aber irgend einen Zweifel daran, daß Abbrüche nicht stets nach reiflicher Überlegung erfolgen? Die moralische Botschaft der gegenwärtigen Regelung ist also völlig überflüssig.

#### IV.

Eine konsistente moralische Position ergäbe sich, wenn eine gründliche Information über Empfängnisverhütung gekoppelt wird mit einer sehr weitgehenden Fristenlösung oder der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Botschaft wäre: Wähle für die Erfüllung des Kinderwunsches die optimalste Lebenssituation.

Mein Fazit, daß Strafrecht hier nicht moralbildend wirken kann, wird im übrigen durch die Situation in den Niederlanden bestätigt. Trotz liberalster strafrechtlicher Regelung findet sich dort die niedrigste Rate an Schwangerschaftsabbrüchen. Offenbar folgt dem Rückzug des Strafrechts keineswegs ein Überborden der Verantwortungslosigkeit. Vielmehr wird Verantwortung für bewußte Familienplanung gestärkt durch das Gewicht, das in den Niederlanden auf Aufklärung über Empfängnisverhütung gelegt wird.

*(Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Fraktion der GRÜNEN zum Beratungsgesetz/§ 218 StGB am 18.4.1988 in Bonn.)*

# §218

## Die Geschichte des Abtreibungsverbots

**schon immer ...**

... haben Frauen abgetrieben und das wird auch so bleiben!

**zur Zeit der Griechinnen und Römerinnen ...**

... kannte man/frau kein strafrechtliches Abtreibungsverbot, allenfalls Vorschriften zum Schutz der Schwangeren oder der Ansprüche des Mannes

**das germanische Recht ...**

... sah ebenfalls nur die Familie als schutzbedürftig an, die Rechte der Angehörigen waren privatrechtlich geschützt

**1150**

Dekret des Gratian: „Derjenige begeht keinen Kindesmord, der den Abort veranlaßt, bevor die Seele dem Körper eingehaucht ist.“ Das kanonische Kirchenrecht kennt seit jeher das Verbot der Abtreibung der 'beseelten Leibesfrucht' (um diese Seele nicht um die Taufe zu bringen), wobei die Beseelung der männlichen Frucht auf den 40. Tag, die der weiblichen auf den 80. Tag festgelegt wurde (?!).

**1484**

Mit dem 'Hexenhammer' beginnt die organisierte Hexenverfolgung bis ins 18. Jahrhundert, und damit auch die Verfolgung der 'weisen Frauen' mit ihrem Wissen über Geburtenkontrolle, Geburtsvorbereitung und Abtreibung.

**1532**

Die 'Constitutio Criminalis Carolina' führt den Begriff der Abtreibung ein, ordnet sie den Tötungsdelikten zu und fordert die Todesstrafe für die Tötung der 'beseelten Leibesfrucht'. Ähnlich bereits 1474 die 'baierische Landesordnung' und 1507 die 'Bambergiensis'.

**bis in die 2. Hälfte des 19. Jh. ...**

... gelten weitgehend 'Fristenregelungen'. Zum Beispiel sah der 'Codex Juris Bavarici Criminalis' Straflosigkeit der Abtreibung in der ersten Schwangerschaftshälfte vor.

**1851**

Das preußische StGB enthält die erste allgemeine Strafvorschrift für die Abtreibung ohne Fristen.

**15.5.1871**

Das StGB des Deutschen Reiches stellt in § 218 die „Abtötung der Leibesfrucht“ grundsätzlich unter Stra-

fe: keine Fristen, keine Indikationen, allenfalls mildernde Umstände.

**1920/21**

Im Reichstag scheitern Anträge zur Abschaffung des § 218 (von der USPD) und für eine Fristenlösung (von der SPD).

**1922**

Gesetzentwurf der KPD für das Recht auf kostenlose Abtreibung und öffentliche Fürsorge bei Schwangerschaft, Geburt und für die Kinder (natürlich auch geschleitet, an der SPD).

**1926**

Auf Antrag der SPD beschließt der Reichstag eine Strafmilderung. Das Reichsgericht läßt die 'medizinische Indikation' zu als 'übergesetzlicher Notstand'.

**1928-1933**

Massenbewegung gegen den § 218. Mehrere Gesetzentwürfe der KPD zur Streichung des § 218, denen die SPD jeweils die Mehrheit versagte.

**26.6.1935**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Schwangerschaftsabbrüche zulässig zugunsten der Erbgesundheit ('eugenische Indikation').

**18.3.1943**

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft: Einführung der Todesstrafe in § 218, wenn durch einen Abbruch „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“ wird.

**1945**

Aufhebung des NS-Rechts, Wiederherstellung des Zustandes von 1926 ('nur' Gefängnis-Strafe und 'medizinische Indikation').

**1959**

Die große Strafrechtskommission schlägt 'Vergewaltigungs'-(kriminologische) Indikation vor.

**1968-70**

Diskussion über "ethische Indikation" im Zuge des 'Contergan-Skandals'.

**1970/71**

Entstehen einer politischen, insbesondere Frauenbewegung für die Abschaffung des § 218.

**3.6.1971**

Im 'Stern' bekennen 374 Frauen „Ich habe abgetrieben“.

**15.5.1972**

Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer Indikationslösung (BT-Drs 6/3434).

**21.3.1973**

Gesetzentwurf der BT-Fraktionen von SPD und FDP mit einer Fristenregelung (BT-Drs 7/375)

**18.6.1974**

5. Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl I, S. 1297) mit einer Fristenlösung, nie in Kraft getreten, denn:

**25.2.1975**

Entscheidung des BVerfG: mit 5:3 wird die Fristenregelung als mit dem GG unvereinbar erklärt (BVerfGE 39, 1ff)

**18.5.1976**

15. Strafrechtsänderungs-Gesetz mit der bis heute gültigen Fassung der §§ 218ff, seit 21.6.1976 in Kraft.

**Mai 1984**

Der Gesetzentwurf von 74 männlichen CDU-Abgeordneten gegen die Finanzierung von Abbrüchen durch die Krankenkassen wird vom BT mehrheitlich abgelehnt (SPD, FDP und GRÜNE).

**Juni 1984**

Der BT beschließt mehrheitlich die Gründung der Stiftung „Mutter und Kind – zum Schutz des ungeborenen Lebens“. Gegen Pro Familia, die sich von Anfang an gegen eine solche Stiftung aussprach, wird eine breite Kampagne gestartet.

# § 218